

GR_GERICHTE S 2014 29 vom 30. April 2014

GR Gerichte, 2014-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2014 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_29)

FR: GR_GERICHTE S 2014 29 du 30 avril 2014

IT: GR_GERICHTE S 2014 29 del 30 aprile 2014

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (nachfolgend KIGA) forderte A._____ mit Schreiben vom 27. Dezember 2013 zur Stellungnahme auf, da sie während der Kontrollperiode November 2013 nur gerade vier persönliche Arbeitsbemühungen vorweise. A._____ hielt hierzu am 30. Dezember 2013 fest, dass der zuständige Personalberater sie anlässlich des Beratungsgesprächs vom 18. November 2013 habe wissen lassen, dass im laufenden Monat nur vier Arbeitsbemühungen vorzunehmen seien. Im Dezember 2013 habe sie dann wieder zehn Bewerbungen abgegeben.

E. 3

Mit Verfügung vom 8. Januar 2014 stellte das KIGA A._____ für acht Tage in der Anspruchsberechtigung ein mit der Begründung, sie weise für die Kontrollperiode November 2013 nur gerade vier persönliche Arbeitsbemühungen vor. Straferhöhend wirkte sich der Umstand aus, dass sie bereits wegen ungenügender Arbeitsbemühungen habe sanktioniert werden müssen. Dagegen erhob A._____ am 28. Januar 2014 Einsprache, wobei sie sich auf das Missverständnis seitens des KIGA respektive des zuständigen Personalberaters berief. Im Rahmen dieses Einspracheverfahrens gelangte das KIGA am 5. Februar 2014 an den zuständigen Personalberater. Dieser führte gleichentags aus, dass er A._____ anlässlich des Beratungsgesprächs vom 18. November 2013 mitgeteilt habe, dass im November 2013 zehn und im Dezember 2013 drei Arbeitsbemühungen nachzuweisen seien.

E. 4

Mit Einspracheentscheid vom 7. Februar 2014 wies das KIGA die von A._____ erhobene Einsprache ab. Es sei offensichtlich von einem Miss-

- 3 - verständnis seitens von A._____ auszugehen, welches nicht zur Rechtfertigung der in ungenügendem Umfang getätigten Arbeitsbemühungen reiche.

E. 5

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 5. März 2014 (Poststempel) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids. Zur Begründung führte sie sinngemäss aus, dass sie nur befolgt habe, was ihr der zuständige Personalberater gesagt habe. Ob der Berater Märchen erzähle oder die Wahrheit sage, sei ja egal. Man könne machen was man wolle, alles sei falsch. Im Weiteren warf sie die Frage auf, weshalb sie so

hart bestraft werde, wenn sie im Dezember 2013 dann zehn Bewerbungen geschrieben habe. Im Übrigen sei auch bei den anderen Einstelltagen der Personalberater schuld gewesen.

E. 6

a) Die von der Beschwerdeführerin vorgenommenen vier Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode November 2013 sind nach dem Gesagten als ungenügend im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG zu werten. Die Anzahl der Einstelltage ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich demnach in jeder Hinsicht als unbegründet. b) Gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.